

Rechtliche Verankerung gleichberechtigter Teilhabe im Studium

Hallo und herzlich Willkommen zu einer weiteren Folge des Podcasts „Studieren mit Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung“. In der heutigen Folge geht es um die rechtliche Verankerung von gleichberechtigter Teilhabe. Das heißt wir schauen uns an, wo Teilhabe im Gesetz genau geregelt ist. Dabei konzentrieren wir uns natürlich den Bereich der Bildung, mit besonderem Fokus auf die Hochschulbildung.

Man kann sagen, dass die Hochschule als Institution eine gleichberechtigte Teilhabe in drei Bereichen bzw. für drei Anspruchsgruppen gewährleisten muss: als Bildungsinstitution für die Studierenden, zur beruflichen Weiterbildung für Promovierende und Habilitierende und als Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer:innen.

Für den Podcast wollen wir uns vor allem konzentrieren auf die Hochschule als Bildungsinstitution. Es soll aber auch kurz um das Thema berufliche Weiterbildung gehen. Das Recht auf chancengleiche Teilhabe an der Hochschulbildung ist gesetzlich an vielen Stellen verankert.

Inhalt:

- [1. UN-Behindertenrechtskonvention](#)
- [2. Deutsches Grundgesetz](#)
- [3. Hochschulgesetze](#)
- [4. Hessisches Hochschulgesetz](#)

5. Rechtsvorschriften der JLU

6. Hochschulische berufliche Weiterbildung

1. UN-BRK

Die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) stellt eine allgemeine Grundlage zur Sicherung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung dar. Sie wurde 2008 verabschiedet und ist im März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist keine Spezialkonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung, sondern sie konkretisiert die bereits in anderen Menschenrechtskonventionen allgemeinen Menschenrechte für die Situation von Menschen mit Beeinträchtigung¹. **Artikel 24** dieses internationalen Abkommens garantiert das Recht auf inklusive Bildung und verpflichtet die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Da Bildungssache Ländersache ist wurde die Konvention nicht nur vom Bund unterzeichnet, sondern auch von den Ländern.

Gemeinhin wird die Ansicht vertreten, dass mit der UN-BRK ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat. Demnach wird davon ausgegangen, dass Personen mit Beeinträchtigung nicht aufgrund von biologischen oder medizinischen Problemen an gesellschaftlicher Teilhabe gehindert sind, sondern durch soziale Barrieren².

Das Institut für Menschenrechte hält dazu folgendes auf seiner Seite fest:

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (n.d.): Die UN-Behindertenrechtskonvention. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk> (Stand: 0.12.2021).

² Gaentzsch (2020): *Das Recht auf Inklusion an Hochschulen*. In: Forschung & Lehre. Alles was die Wissenschaft bewegt. URL: <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/das-recht-auf-inklusion-an-hochschulen-2661> (30.11.2021).

„Während früher das medizinisch-defizitäre Verständnis von Behinderung im Vordergrund stand, Behinderung als Nachteil empfunden worden ist und Menschen mit Behinderungen von der Politik als Bittsteller_innen wahrgenommen wurden, ist es durch die UN-BRK gelungen, einen menschenrechtlichen Ansatz zu etablieren: Menschen mit Behinderungen sind Träger_innen von Menschenrechten und der Staat ist in der Pflicht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen.“³

Die Konvention wurde in mehrere Sprachen übersetzt. Fach- und Behindertenverbänden kritisierten die deutsche Fassung scharf, da aus ihrer Sicht viele Begriffe fehlerhaft übersetzt worden sind, z.B. „inclusive“ als „integrativ“. Aus diesem Grund hat man sogenannte Schattenübersetzungen angefertigt, die dem Wortlaut der Originalfassung näher kommen.⁴ Rechtlich bindend ist jedoch nur die offizielle deutsche Übersetzung.

Überprüft wird die weltweite Umsetzung der BRK vom sogenannten *UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Dieser besteht aus 18 Expert:innen mit Beeinträchtigung. Der Ausschuss trifft sich zwei Mal im Jahr in Genf und veröffentlicht nach seiner Prüfung die sogenannten „abschließenden Bemerkungen“⁵. Der letzte Bericht für Deutschland wurde am 17. April 2015 veröffentlicht. Darin hat das Komitee unter anderem eine

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (n.d.): Die UN-Behindertenrechtskonvention. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk> (Stand: 05.12.2021).

⁴ Bundeszentrale für politische Bildung (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/216492/un-behindertenrechtskonvention> (Stand: 30.11.2021).

⁵ United Nations Human Rights (2015). Concluding observations on the initial report of Germany. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=4&DocTypeID=5 (05.12.2021).

fehlende Inklusion im Bildungsbereich bemängelt und zum Beispiel auch nochmal auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass angemessene Räumlichkeiten und die Ausstattung auf allen Bildungsebenen gegeben sein sollen und auch vor Gericht vertretbar sein müssen.⁶

2. Grundgesetz (GG)

Ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Artikel 3 (Abs. 1 und 3) sowie Artikel 20). Damit verbunden ist übrigens auch das Recht auf Nachteilsausgleich.

Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Die sozialrechtlichen Regelungen werden weiter ausgeführt durch das **SGB IX** (Sozialgesetzbuch, 9. Buch) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dieses trat im Juli 2001 in Kraft. Es orientiert sich an den Vereinbarungen der UN-BRK. Auch in ihm spiegelt sich der oben bereits erwähnte Paradigmenwechsel wider.⁷ Zuletzt hat das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz wichtige Änderungen gebracht.

⁶ United Nations Human Rights, wie Anm. 5.

⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): *Rehabilitation Und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen*. URL: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a990-rehabilitation-und-teilhabe-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=Ziel%20des%20Gesetzes%20ist%20es,Leistungen%20zur%20Teilhabe\)%20zu%20f%C3%B6rdern.\(Stand:05.12.2021\).](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a990-rehabilitation-und-teilhabe-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=Ziel%20des%20Gesetzes%20ist%20es,Leistungen%20zur%20Teilhabe)%20zu%20f%C3%B6rdern.(Stand:05.12.2021).)

3. Hochschulgesetze

Das Hochschulwesen in Deutschland ist geregelt durch das Hochschulrahmengesetz (Bundesgesetz) und (da Bildung Hoheitssache der Länder ist) in den Landeshochschulgesetzen. In unserem Falle das Hessische Landeshochschulgesetz. Bei der Definition des Behindertenbegriffs haben die Landeshochschulgesetze weitgehend die Definition der UN-Konvention (Art. 1) übernommen. Zudem haben sie (die Landeshochschulgesetze) „die sich aus dem Hochschulrahmengesetz (Bundesebene) ergebende Aufgabe der Hochschulen, an der sozialen Förderung behinderter Studierender mitzuwirken, als Zielbestimmung aufgenommen“⁸.

4. Hessisches Hochschulgesetz

Eine Zusammenfassung der relevanten Stellen im Hessischen Hochschulgesetz findet ihr auf der Seite des [Studentenwerkes](#):

[Hessisches Hochschulgesetz](#) (Stand 30. September 2021):

Allgemeine Ziele

§ 3 "Aufgaben aller Hochschulen"

(4) (...) Sie (gemeint sind: die Hochschulen) wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. (...)

⁸ Gaentzsch, wie Anm. 2.

Nachteilsausgleiche bei Prüfungen

§ 20 "Prüfungsordnungen"

(3) Prüfungsordnungen enthalten Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende, denen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit die Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise nicht oder nur erschwert möglich ist, (...)

Und weitergehend übrigens auch:

(...) Auch sind Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Rahmen der Regelungen über den Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.

Beschwerderecht

§ 12 "Qualitätssicherung, Berichtswesen"

(3) Die Hochschulen stellen die systematische Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden Studierender nach einheitlichen Maßstäben sicher.

Beratungsauftrag

§ 14 "Studienberatung"

Die Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. (...) sie soll Studierende persönlich beraten und dabei (...) die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen an Hochschulen berücksichtigen (allgemeine Studienberatung). (...)

Erlass des HMWK vom 14. Juni 2010; AZ 14.3 - 088.010- (0005) - "Es ist ein Ansprechpartner (Beauftragter) für Studierende einzurichten bzw. zu erhalten."

5. Rechtsvorschriften der JLU

Ein Anspruch von gleichberechtigter Teilhabe ist an mehreren Stellen verankert, z.B. in der gemeinsamen Studienordnung, in den Prüfungsordnungen der einzelnen Fachbereiche sowie in der Antidiskriminierungsrichtlinie.

[Gemeinsame Studienordnung der JLU](#)

7. Prüfungsangelegenheiten, 7.00 Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 2 Verringerung der Prüfungsbelastung

„(...) erfolgt auf Antrag eine Verringerung der Prüfungsbelastung durch entsprechende Verlängerung des Prüfungszeitraumes bis auf maximal das doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit. Entsprechende Regelungen werden für Studierende getroffen, die aufgrund einer fachärztlich nachgewiesene Behinderung oder chronischen Krankheit an der regelhaften Erbringung der Prüfungsleistung gehindert sind.“

[Antidiskriminierungsrichtlinie](#)

§6 Anlaufstellen und Beratungsstellen

6. Hochschulische berufliche Weiterbildung

Seit dem 1. Januar 2018 umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (SGB IX) nicht mehr nur ein Recht auf Hochschulbildung, sondern auch ein Recht auf hochschulische berufliche Weiterbildung. „Der Teilhabeanspruch erstreckt sich somit auch auf ein Masterstudium und eine Promotion und nicht wie bisher lediglich auf einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, wie zum Beispiel den Bachelorabschluss“⁹.

⁹ Gaentzsch, wie Anm. 2.

Darunter fallen unterstützende Leistungen, damit Menschen mit Beeinträchtigung Angebote der (...) allgemeinen Schul- und Hochschulbildung (...) sowie hochschulischen beruflichen Weiterbildung gleichberechtigt wahrnehmen können (§ 75 Abs. 1 SGB IX). Dazu zählen z. B. Mobilitätshilfen, Hilfen bei der Kommunikation (z. B. Gebärdendolmetscher:innen) oder eine Assistenz.¹⁰

Das war ein kurzer Überblick über die rechtliche Verankerung von Teilhabe im Bildungsbereich. Auf der Seite der ZSB findet ihr wie immer ein Transkript zur Folge. Dort habe ich auch sämtliche Links zu den erwähnten Vorschriften und Gesetzen zusammengetragen. Auch die einzelnen Paragraphen sind dort nochmal im Detail ausgeführt.

Fragen, Kritiken, Wünsche könnt ihr uns gerne per Mail zukommen lassen.

Danke fürs Zuhören und bis bald!

Weiterführende Links:

Aus Politik und Zeitgeschichte: „Eine Dekade Behindertenrechtskonvention in Deutschland“

<https://www.bpb.de/apuz/284888/eine-dekade-un-behindertenrechtskonvention-in-deutschland>

¹⁰ Alexy/Fisahn/ Hähnchen/ Mushoff/ Trepte (2019): *Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge*. Verlag J.H.W. Dietz. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung.